

# Gemeinde Börger

Der Bürgermeister



## Veröffentlichung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Börger im Umlaufverfahren

Aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens und den damit verbundenen Gebot, persönliche Kontakte möglichst zu reduzieren, musste die am Freitag, den 18.12.2020, geplante Sitzung des Rates der Gemeinde Börger abgesagt werden. Auch soll vorerst von Präsenzsitzungen abgesehen werden.

Der Rat der Gemeinde Börger hat sich daher gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 NKomVG auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten mit der erforderlichen Mehrheit für ein Umlaufverfahren zur Beschlussfassung ausgesprochen.

Die erforderlichen Beschlüsse sind vom Rat der Gemeinde Börger im Umlaufverfahren gefasst worden und müssen gem. § 182 Abs. 2 Satz 2 NKomVG unverzüglich veröffentlicht werden.

Folgende Beschlüsse sind gefasst worden:

1. **Bebauungsplan Nr. 28 „Mühlenberg; III. Erweiterung“ der Gemeinde Börger nebst örtliche Bauvorschriften**  
**(Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))**  
**Beschluss über Anregungen und Bedenken; Satzungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenberg; III. Erweiterung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Im weiteren Verfahren erfolgte gemäß Bekanntmachung vom 26.08.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.09.2020 bis einschließlich 12.10.2020. Gleichzeitig erfolgte mit Schreiben vom 26.08.2020 die Beteiligung der Behörden und die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 12.10.2020.

Der Rat hat nunmehr über die eingegangenen Bedenken und Anregungen abzuwägen und zu entscheiden. Abschließend ist der Bebauungsplan Nr. 28 „Mühlenberg; III. Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften und die Begründung (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

### 1. Beschluss über Bedenken und Anregungen

#### a) Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wurden bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 28 keine Anregungen und Bedenken vorgetragen, daher ist eine Abwägung hier nicht erforderlich.

#### b) Beteiligung der Behörden

Gem. der Empfehlung des Verwaltungsausschusses beschließt der Rat, die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Bedenken im Beteiligungsverfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend den in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschlägen zu entscheiden.

### 2. Satzungsbeschluss

Sodann beschließt der Rat, gem. der Empfehlung des Verwaltungsausschusses, den Bebauungsplan Nr. 28 „Mühlenberg; III. Erweiterung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB) nebst örtlichen Bauvorschriften und die Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

**Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl (Gesetzlich): 13**

**davon haben am Umlaufverfahren teilgenommen: 11**

**Abstimmung: einstimmiger Beschluss**

### **2. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der ‚Richtlinie der Gemeinde Börger zur Gewährung eines Willkommengeldes für Neugeborene‘**

Der ‚Ausschuss für Kinder, Jugend & Soziales‘ empfahl in seiner Sitzung vom 11.09.2020, ab dem 01. Januar 2021 eine allgemeine Förderung für neugeborene Kinder einzuführen. Der Förderbetrag soll einmalig 400,- € betragen. Voraussetzung ist, dass das Kind mit der Geburt in Börger angemeldet sein muss. Dieses ‚Willkommengeld‘ soll frühestens beantragt werden können, sobald das Kind 0,5 Jahre alt ist und spätestens, wenn das Kind zwei Jahre alt geworden ist – sofern das Kind immer noch in Börger gemeldet ist. Im Falle einer Schwerbehinderung (GdD  $\geq$  50) soll zusätzlich

eine einmalige Förderung i. H. v. 1.000,- € gewährt werden. Grundstücksrabatte aus sozialen Gründen beim Kauf eines gemeindlichen Baugrundstückes sollen zukünftig nicht mehr gewährt werden, sofern nicht noch ein aktueller Anspruch aus einem Grundstückskaufvertrag besteht.

Um ein ‚Willkommensgeld‘ einführen zu können, ist der Erlass einer diesbezüglichen Richtlinie oder Satzung notwendig.

Der Rat der Gemeinde Börger beschließt die anliegende ‚Richtlinie der Gemeinde Börger zur Gewährung eines Willkommensgeldes für Neugeborene‘ und somit die Einführung eines ‚Willkommensgeldes‘ gem. der Empfehlung des ‚Ausschuss für Kinder, Jugend & Soziales‘.

**Beschlussfähigkeit: Mitgliederzahl (Gesetzlich): 13**

**davon haben am Umlaufverfahren teilgenommen: 11**

**Abstimmung: einstimmiger Beschluss**